



Allgemeine Einkaufsbedingungen

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma KLINGELNBERG GmbH (KLD), Hückeswagen

1 Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für alle Bestellungen seitens KLD. Abweichende oder diesen Einkaufsbedingungen entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, KLD hätte den entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen des Lieferanten ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch, wenn KLD in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annimmt.
- 1.2 Alle zwischen KLD und dem Lieferanten getroffenen Vereinbarungen sind in dem jeweiligen Liefervertrag schriftlich niederzulegen.
- 1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit den Lieferanten.
- 1.4 Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 BGB.

2 Bestellunterlagen – Geheimhaltung

- 2.1 An sämtlichen Ausführungsunterlagen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Stücklisten, Modellen u.ä. behält KLD sich die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von KLD nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der KLD-Bestellung zu verwenden und nach Ausführung der Bestellung KLD unaufgefordert zurückzugeben. Ihr Inhalt bzw. ihre Beschaffenheit sind Dritten gegenüber geheim zu halten.
- 2.2 Für den Fall, dass AN, oder ein Drittempfänger die aus dieser Vertraulichkeitsvereinbarung folgenden Pflichten verletzt, wird AN an KLD für jeden Pflichtverstoß unter Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe in Höhe von € 200.000,-- bezahlen. Die Zahlung der Vertragsstrafe lässt die Geltendmachung eines weiteren Schadens unberührt.

3 Preise – Zahlungsbedingungen

- 3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist für den Lieferanten bindend. Er schließt Lieferung "frei Haus", einschließlich Verpackung, ein. Für die Rückgabe der Verpackung gilt die aktuelle Verpackungsverordnung.
- 3.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten. Die KLD EG-Ust.-Id.-Nr. lautet: DE 184637081.
- 3.3 Zahlungen in Fremdwährung leistet KLD nur, wenn dies in der Bestellung ausdrücklich vorgesehen ist.
- 3.4 Rechnungen sind mit der Lieferung in doppelter Ausführung gesondert einzureichen, sie dürfen nicht der Sendung beigelegt sein. Rechnungen bearbeitet KLD nur, wenn diese die in der Bestellung angegebene Bestellnummer enthalten.
- 3.5 KLD bezahlt, sofern es nicht anders schriftlich vereinbart ist, gerechnet ab Eingang von Lieferung und Rechnung innerhalb von 14 Tagen, mit 3% Skonto, wahlweise nach 90 Tagen – rein Netto, ohne Abzug. Zahlungsmittel nach KLD Wahl. Eine Wechselzahlung schließt den Skontoabzug nicht aus.
- 3.6 Aufrechnungs- und Zurückhaltungsrechte stehen KLD in gesetzlichem Umfang zu.



4 Lieferzeit und Lieferverzug

- 4.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- 4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, KLD unverzüglich schriftlich zu informieren, falls Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, die bewirken, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 4.3 Bei Lieferverzug stehen KLD die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere kann KLD nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- 4.4 Sofern nicht anders vereinbart, ist KLD berechtigt, bei verspäteten Lieferungen eine Verzugsstrafe i.H.v. 2% je angefangener Woche, maximal 10%, bezogen auf den Auftragswert in Rechnung zu stellen. Wahlweise kann auch der Rechnungsbetrag entsprechend gekürzt werden.

Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt.

5 Liefer- und Versandvorschriften

- 5.1 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.
- 5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die KLD-Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, ist KLD für die dadurch eintretenden Verzögerungen in der Bearbeitung nicht verantwortlich.
- 5.3 Bei Lieferung von Maschinen im Sinne der EG-Maschinenrichtlinien (2006/42/EG in der jeweils neuesten Fassung) hat der Lieferant der Lieferung eine EG-Konformitäts- bzw. Einbau-Herstellererklärung beizufügen und damit die Voraussetzung zu Anbringung des "CE" - Zeichens zu erfüllen.

6 Mängeluntersuchung – Gewährleistung

Stellt der Lieferant beim Liefergegenstand oder vergleichbaren Produkten Fehler fest, oder besteht ein entsprechender Verdacht, so hat er KLD umgehend schriftlich zu informieren. Die nachfolgende Vorgangsweise (weitere Bearbeitung, Nacharbeit, spezielle Freigabe, Rücksendung, Ausschuss bzw. Verschrottung, Entscheidung über Korrekturmaßnahmen, etc.) wird ausschließlich von KLD entschieden.

- 6.1 Für die Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferungen sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 6.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf KLD die vereinbarte Beschaffenheit hat.

Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung durch KLD - Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von KLD, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.

- 6.3 Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, liegt ein Sachmangel vor, wenn sich die Ware für die nach dem



Vertrag vorausgesetzte Verwendung nicht eignet. Im Übrigen liegt in Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften ein Sachmangel auch dann vor, wenn die Ware nicht die Eigenschaften aufweist, die KLD nach der vom Lieferanten oder vom Hersteller gegebenen Produktbeschreibungen erwarten kann; dabei genügt es, wenn KLD die Produktbeschreibung nach Vertragsschluss (z. B. zusammen mit der Ware) überlassen wurde.

- 6.4 Abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen KLD die Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn KLD der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 6.5 Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe:

Die Untersuchungspflicht von KLD beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle durch KLD unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle durch KLD im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.

Die Rügepflicht von KLD für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt eine Rüge durch KLD (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen bei dem Lieferanten eingeht.

- 6.6 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung - nach Wahl von KLD durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) - innerhalb einer von KLD gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann KLD den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendung bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für KLD unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung. Der Lieferant ist unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten.
- 6.7 Im Übrigen ist KLD bei einem Sachmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt von dem Vertrag berechtigt. Außerdem hat KLD nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz; dies gilt ausdrücklich auch im Falle von Mangelfolgeschäden.
- 6.8 Für innerhalb der für Mängelansprüche von KLD geltenden Verjährungsfrist instand gesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant die Ansprüche von KLD auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.
- 6.9 Entstehen KLD infolge der mangelhaften Lieferung Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, und Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant KLD diese Kosten zu erstatten.
- 6.10 Nimmt KLD selbst produzierte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes zurück oder wurde KLD gegenüber dem Kaufpreis gemindert oder wurde KLD in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behält sich KLD den Rücktritt gegenüber dem Lieferanten vor, wobei es für die Mängelrechte von KLD einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht bedarf.
- 6.11 KLD ist berechtigt, vom Auftragnehmer Ersatz für Aufwendungen zu verlangen, die KLD im Verhältnis zu seinen Kunden zu tragen hatte, weil dieser gegen KLD einen Anspruch auf Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, und Materialkosten hatte.
- 6.12 Die Verjährung in den Fällen der Nr. 6.11 und 6.12 tritt frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem KLD die von Kunden gegen KLD gerichteten Ansprüche erfüllt hat, spätestens aber fünf Jahre nach Ablieferung durch den Lieferanten.



7 Software, Rechte, Rechtsmängel, Zugangsrecht

- 7.1 Soweit die Lieferung des Lieferanten Software, Rechte oder sonstige Gegenstände beinhaltet, deren Nutzung nur auf Grund entsprechender Nutzungsrechte (Lizenzen) gestattet ist, werden KLD die erforderlichen Nutzungsrechte mit der Lieferung ohne Aufpreis übertragen. Der Lieferant haftet für den Bestand, die Übertragbarkeit und Durchsetzbarkeit der Nutzungsrechte.
- 7.2 Der Lieferant haftet weiter dafür, dass durch seine Lieferung gewerbliche Schutzrechte (z. B. Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Marken) sowie Urheberrechte und sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden. Wird KLD von einem Dritten wegen einer behaupteten Rechtsverletzung in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, KLD auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Für die Freistellungsansprüche gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren. Im Rahmen dieser Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant alle Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter ergeben. Über Inhalt und Umfang möglicher Aufwendungen wird KLD den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 7.3 Unabhängig von vorstehender Freistellungsverpflichtung gelten für die Haftung des Lieferanten bei Rechtsmängeln die Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen mit folgenden Maßgaben:
- 7.3.1 Ein Rechtsmangel liegt vor, wenn Dritte in Bezug auf den Vertragsgegenstand Rechte gegen KLD geltend machen können, die KLD nach den Vereinbarungen mit dem Lieferanten nicht gegen KLD gelten lassen muss. Soweit ein Recht Gegenstand des Vertrages ist, gilt das gleiche darüber hinaus für dessen Bestand, Übertragbarkeit und Durchsetzbarkeit.
- 7.3.2 Liegt ein Rechtsmangel vor, ist der Lieferant verpflichtet, KLD das Recht zum uneingeschränkten weiteren Gebrauch zu verschaffen (Nachbesserung) oder - nach Wahl von KLD - den Vertragsgegenstand in für KLD zumutbarer Weise derart zu modifizieren, dass der Rechtsmangel nicht mehr besteht (Ersatzlieferung).
- 7.3.3 Der Lieferant haftet auf Schadens- und Aufwendungsersatz auch dann, wenn er den Rechtsmangel nicht kannte oder auch sonst nicht zu vertreten hat. Das gesetzliche Recht von KLD, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurück zu treten, bleibt unberührt.
- 7.4 Der Lieferant räumt KLD, dessen Kunden, sowie der regelsetzenden Dienststelle ein Zugangsrecht zu allen mit der Bestellung zusammenhängenden Einrichtungen und zugehörigen Aufzeichnungen ein. Außerdem willigt er hiermit in die Durchführung von Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch den Auftraggeber, dessen Kunden, sowie der regelsetzenden Dienststelle ein. Zeitpunkt und Umfang des Werksbesuchs wird mit dem Lieferanten vor Besuchsantritt abgestimmt. Soweit der Lieferant sich Unterlieferanten bedient wird er diese verpflichten, dem Auftraggeber entsprechende Zugangsrechte zu gewähren.

8 Lieferantenregress

- 8.1 Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche von KLD innerhalb einer Lieferantenkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB) stehen KLD neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. KLD ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die KLD dem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht von KLD (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 8.2 Dies gilt auch für den Fall, dass der Liefergegenstand durch KLD oder einen Dritten weiterverarbeitet wurde. Darüber hinaus stehen diese Ansprüche KLD auch dann zu, wenn der Dritte oder der Endkunde nicht Verbraucher, sondern Unternehmer ist.
- 8.3 Bevor KLD einem von einem Abnehmer KLD geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 3, 439 Abs. 2 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird KLD den Lieferanten be-



nachrichtigen und unter kurzer Darstellung des Sachverhaltes um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von KLD tatsächlich gewährte Mangelanspruch als dem jeweiligen Abnehmer geschuldet; dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

- 8.4 Die Ansprüche von KLD aus Lieferantenregress gelten in Ergänzung der gesetzlichen Regelung auch dann, wenn die Auslieferung der Ware an einen Verbraucher - aus welchen Gründen auch immer – unterblieben ist.

9 Produkthaftung - Freistellung - Versicherungsschutz – QS

- 9.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, hat er KLD auf erstes Anfordern insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Einfluss- und Organisationsbereich gesetzt ist, und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 9.2 In Fällen der Ziff. 9.1. ist der Lieferant ferner verpflichtet, KLD nach §§ 683, 670 BGB alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von KLD durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der Rückrufaktion wird KLD den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, rechtzeitig informieren.
- 9.3 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 2,5 Mio.Euro pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten, ohne dass dadurch weitergehende Schadensersatzansprüche seitens KLD ausgeschlossen werden.
- 9.4 Der Lieferant verpflichtet sich, für seine Produkte, Qualitätssicherung im Rahmen der DIN/EN/ISO 9000 ff zu betreiben.
Für die Zusammenarbeit mit KLD im Unternehmensbereich Aerospace muss der betreffende Lieferant nach DIN EN 9100 zertifiziert sein und für entsprechende Prozesse (z.B. Wärmebehandlung) NADCAP- Zertifizierungen nachweisen.
Sämtliche Mitarbeiter des Lieferanten müssen entsprechend ihrem Tätigkeitsbereich qualifiziert sein. Die Mitarbeiter müssen hinsichtlich Qualitätssicherung und statistischer Methoden ausreichend geschult sein. Der Lieferant muss entsprechende Schulungsunterlagen und – protokolle vorweisen können. Für spezielle Prozesse dürfen nur entsprechend ausgebildete Mitarbeiter eingesetzt werden.
- 9.5 Der Lieferant hat alle Anforderungen der Beschaffungsdokumente (z.B. Spezifikationen, Zeichnungen, Forderungen an Prozesse, Prüfanweisungen usw.), einschließlich Kundenanforderung in geeigneter Weise an seine Unterlieferanten weiterzuleiten.
- 9.6 Änderung von Fertigungsverfahren, Prozessen, Materialien oder Zulieferteilen für die Produkte, Wechsel von Unterlieferanten, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, ferner Änderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Produkte oder von sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen sind KLD rechtzeitig vor der geplanten Realisierung zur Klärung des weiteren Vorgehens anzuzeigen und bedürfen einer schriftlichen Freigabe durch KLD.

Die Mitteilung an KLD erfolgt unter Verwendung des Formblattes 'Supplier Change Request' (SCR). Das Formblatt ist auf der Internetseite des Unternehmens (<http://www.klingelberg.info/>) abrufbar.



10 Conflict Minerals / Statement

Die Förderung bestimmter Rohstoffe in der Demokratischen Republik Kongo (DRK) und den angrenzenden Staaten trägt teilweise zu erheblichen Menschenrechtsverletzungen und zur Finanzierung von gewaltsamen Konflikten in dieser Region bei. Der Kongress der Vereinigten Staaten von Amerika hat 2010 den "Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act" (Dodd-Frank Act) verabschiedet. Die Section 1502 des Dodd-Frank Act und die Ausführungsbestimmungen der U.S. Securities and Exchange Commission (SEC) verlangen von Unternehmen, die der SEC-Aufsicht unterstehen, einen Bericht darüber, ob die Produkte, die von ihnen produziert werden oder deren Produktion sie beauftragt haben "Konfliktminerale" enthalten, die "notwendig für die Funktionalität oder Produktion" dieser Produkte sind. Der Dodd-Frank Act und die SEC definieren "Konfliktminerale" als Tantal, Zinn, Wolfram (sowie die Erze, aus denen sie gewonnen werden) und Gold, unabhängig davon, wo diese beschafft, verarbeitet oder verkauft werden.

Die KLINGELBERG GmbH (inklusive aller verbundenen Unternehmen) ist nicht der SEC-Aufsicht unterstellt und hat daher keine rechtliche Verpflichtung, die Anforderungen zu Konfliktmineralien der Section 1502 des Dodd-Frank Act zu erfüllen. Gleichzeitig erkennen wir an, dass die Bestimmungen der SEC für die Section 1502 unsere direkten und indirekten Kunden dazu auffordern, Sorgfaltsprüfungen innerhalb ihrer weltweiten Lieferketten durchzuführen. Wir werden sie dabei in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Berichtspflichten unterstützen.

Statement: Die KLINGELBERG GmbH strebt an, kein Material einzukaufen, das "Konfliktminerale" enthält, welche direkt oder indirekt bewaffnete Gruppen in der DRK oder den angrenzenden Staaten finanzieren oder begünstigen. Wir implementieren angemessene Prozesse um zu verstehen, wo in unseren Produkten "Konfliktminerale" enthalten sind sowie um die Quelle und Herkunft in unserer Lieferkette zu bestimmen. Diese Aktivitäten basieren auf den etablierten Rahmenwerken der Organisation für wirtschaftliche Kooperation und Entwicklung (OECD) sowie anderen Brancheninitiativen. Aufgrund der Vielzahl der von uns angebotenen Produkte und der hohen Komplexität der entsprechenden Lieferketten handelt es sich dabei um einen herausfordernden und fortlaufenden Prozess. Wir kontaktieren unsere direkten Lieferanten, um die Transparenz hinsichtlich der von ihnen gelieferten Produkte zu erhöhen. Wir werden die enge Zusammenarbeit mit Kunden, Lieferanten und anderen Stakeholdern hinsichtlich guter Ansätze und praktikabler Lösungen fortsetzen.

11 Nachverfolgbarkeit, Archivierung

- 11.1 Der Lieferant verpflichtet sich, über die verwendeten Werkstoffe Nachweise zu führen und diese für mindestens 10 Jahre ab Auslieferung des jeweiligen Liefergegenstandes aufzubewahren. Dies schließt die Rückverfolgbarkeit der verwendeten Materialchargen zu den jeweiligen Lieferlosen an den Auftraggeber mit ein. Der Lieferant verpflichtet sich, Lieferdokumente, Qualitätsaufzeichnungen und Produktproben zur Rückverfolgbarkeit der Produktion und Freigabe, wenn nicht anders vereinbart, für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Auslieferung des jeweiligen Liefergegenstandes zu archivieren und sie dem Auftraggeber auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

Entsprechend gelten für Lieferanten des Unternehmensbereichs Aerospace Archivierungszeiträume, solange KLD Wartungsverträge mit Kunden unterhält, mindestens jedoch gilt eine Archivierungsdauer von 30 Jahren ab Auslieferung des jeweiligen Liefergegenstandes.



12 Beistellung – Werkzeuge

- 12.1 An beigestellten Teilen behält KLD sich das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten geschehen für KLD. Wird die KLD Vorbehaltsware mit anderen, KLD nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwirbt KLD das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der KLD-Sache zu dem der anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung.
- 12.2 Werden die von KLD beigestellten Teile mit anderen, KLD nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt KLD das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem der anderen vermischt Gegenstände zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass KLD anteilmäßig Miteigentum erhält. Der Lieferant verwahrt das KLD Alleineigentum oder das Miteigentum für KLD.
- 12.3 Beigestellte Werkzeuge etc. bleiben Eigentum von KLD. Der Lieferant darf die Werkzeuge etc. nur für die Herstellung der von KLD bestellten Gegenstände einsetzen. Der Lieferant hat die KLD gehörenden Werkzeuge etc. zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, und Diebstahlschäden zu versichern. Er hat Störfälle KLD sofort anzuzeigen und etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

13 Verjährung

- 13.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 13.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei Jahre ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 13.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten - im gesetzlichen Umfang - für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit KLD wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadenersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB); die speziellen Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten aber dann, wenn ihre Anwendung im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.
- 13.4 Vorstehender Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend für alle - vertraglichen wie außervertraglichen - Ansprüche aus Rechtsmängeln gemäß Ziffer 7. Derartige Ansprüche verjähren darüber hinaus keinesfalls, solange der Dritte das Recht - insbesondere mangels Verjährung - noch gegen KLD geltend machen kann. Die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabe Ansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) bleibt unberührt.

14 Erfüllungsort - Gerichtsstand - Anwendbares Recht

- 14.1 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von KLD Erfüllungsort.
- 14.2 Ist der Lieferant Vollkaufmann, ist der Gerichtsstand der Geschäftssitz von KLD. KLD kann den Lieferant jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.
- 14.3 Soweit in der Bestellung nichts anderes bestimmt ist, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regeln des Internationalen Privatrechts.